

Stadt Hechingen
Zollernalbkreis

S a t z u n g

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum
Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Streupflicht-Satzung) vom 13. Dezember 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg
und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der
Gemeinderat am 14. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen
Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die
weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu
reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und
Eisglätte zu bestreuen .
- (2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken
dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt
es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1
Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs
gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf
den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die
einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder sich es um
Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen
Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die
Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die
Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1
Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und
Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an
einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang
haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten
auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von
der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers
der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind,
wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht
mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als
die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6
Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe
Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische
Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen
sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten
ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 2 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Fläche in einer Breite von 2 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteile einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sich hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengungen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zur reinigenden Flächen darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,5 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindesten 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Ausnahmsweise ist die Verwendung auftauender Streumittel erlaubt bei überfrierender Nässe, Eisregen oder steilen Gehwegen. Die Verwendung ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechen.

§7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 15. Dezember 1989

Roth
Bürgermeister